

**Beschluss RSO 818 des Präsidiums der
Frankfurt University of Applied Sciences
am 17.12.2018**

RSO 818

Verteiler: FKF, Dekan/-in 1-4,
Veröffentlichung im Internet

Genehmigung der Satzung für die Campus IT der Frankfurt University of Applied Sciences

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences genehmigt gem. § 49 Abs. 2 HHG vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der Fassung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), die Satzung für die Campus IT der Frankfurt University of Applied Sciences gemäß Anlage.

Satzung für die Campus IT der Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS)

§ 1 Allgemeines

Aufgrund des § 49 Absatz 2, Satz 2 Hessisches Hochschulgesetz erlässt das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) die nachfolgende Satzung für die Abteilung Campus IT als zentrale, dem Informationsmanagement dienende Einrichtung.

§ 2 Rechtsstellung und Organisation der Campus IT

- (1) Die Campus IT ist eine zentrale technische Einrichtung der Frankfurt UAS. Diese sorgt gemäß der vom Präsidium übertragenden Aufgaben nach § 3 für die Aufgabenerfüllung der Hochschule, indem sie IT-Infrastruktur und zentrale Anwendungen für alle Hochschulangehörigen zur Verfügung stellt und für deren ordnungsgemäßen Betrieb sorgt.
- (2) Der Campus IT steht eine hauptamtliche Abteilungsleitung vor, die durch das Präsidium der Hochschule eingesetzt wird. Die stellvertretende Leitung wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied bestimmt.
- (3) Die interne Organisation der Campus IT wird durch das Präsidium festgelegt.
- (4) Das Präsidium regelt im Geschäftsverteilungsplan die interne Fach- und Dienstaufsicht über die Abteilung Campus IT.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Campus IT ist unter Beachtung ökonomischer, ökologischer und sozialverträglicher Gesichtspunkte für folgende Informationstechnologien (IT) zuständig:
 - Gesamte Kommunikationsinfrastruktur der Hochschule, z. B. Switches, Router, VoIP, WLAN, Firewall, Telefone
 - Housing, z. B. Serverräume, Backup, Hardwaremanagement
 - Hosting, z. B. Storage, Virtualisierung, Datenbanken
 - Zentrale Anwendungen, z. B. Groupware, CMS, Kollaboration, IDM, Campus Management, Terminalserver-Lösungen
 - Sonstige zentrale IT-gestützte Systeme, z. B. Drucker, PC-Pools, Verwaltungs-Arbeitsplätze
- (2) Daraus ergeben sich u. a. folgende Aufgaben:
 - Planung und Einführung neuer zentraler Informationstechnologien im Auftrag des Präsidiums
 - Kontinuierliche Evaluierung neuer, Betrieb und Weiterentwicklung bestehender Informationstechnologien (IT) und IT-Prozesse

- Betrieb des hochschulweiten Datenkommunikationsnetzes mit dem Zugang zu hochschulübergreifenden Netzen
 - Support- und Unterstützungsangebote für Hochschulangehörige (Service Desk)
 - IT-spezifische Beratung und Unterstützung der Hochschulangehörigen und Gremien
 - Planung, Einführung und Betrieb von dezentralen IT-Systemen im Auftrag von und in Zusammenarbeit mit Fachbereichen, Instituten und anderen Einrichtungen
 - Ausbildung von IT-Fachkräften
 - Beratung der Hochschulangehörigen zur Dokumentation von IT-relevanten Themen
- (3) Die Dienstleistungen, die die Campus IT in Erfüllung ihrer Aufgaben erbringt, sind in einem Dienstleistungskatalog beschrieben, der die Services der Campus IT mit Zielgruppen und Leistungsumfängen darlegt. Der Dienstleistungskatalog wird regelmäßig überprüft und ist durch das Präsidium nach Evaluation durch den Beirat nach § 5 zu genehmigen.
- (4) Grundsätzlich ist die Campus IT für den Betrieb von Informationstechnologien gemäß § 3 Absatz 1 zuständig. Sollten Fachbereiche oder sonstige Einrichtungen eigenständig IT-Systeme betreiben, so sind diese unter Nennung eines/einer Betreiberverantwortlichen der Campus IT und/oder einem/einer namentlich genannten Beauftragten des Präsidiums (z.B. CIO) anzeigepflichtig. Die aus einem dezentralen Betrieb resultierenden Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten sind dabei schriftlich zu fixieren.
- (5) Der Beirat nach § 5 ist regelmäßig über die Aktivitäten der Campus IT zu informieren.

§ 4 Leitung der Campus IT

- (1) Die Abteilungsleitung der Campus IT ist zuständig für den ordnungsgemäßen Betrieb und ist Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Campus IT.
- (2) Die Abteilungsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.
- (3) Der Abteilungsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Koordination übergreifender Aufgaben und Förderung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Hochschule und den angegliederten Einrichtungen
 - Regelung der internen Organisation der Campus IT und Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit beim Einsatz des Personals und der Betriebsmittel im Rahmen des bewilligten Jahresbudgets
 - Erlass der notwendigen Betriebsregelungen bezüglich der Nutzung der von der Campus IT bereitgestellten IT-Infrastruktur ggf. unter Beteiligung von Hochschulgremien
 - Erarbeitung von Konzepten für die Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur
 - regelmäßiger Bericht an das Präsidium, der mindestens Angaben enthält über
 - vorhandene Stellen und Räume
 - Budgetplan und Budgetentwicklung der Campus IT

§ 5 Beirat

- (1) Das Präsidium setzt einen Beirat „IT Dienste und Strategie“ ein. Die dadurch entstehenden Empfehlungen werden dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) Regelmäßige Mitglieder sind:

- der/die Dekan/in der Fachbereiche,
 - das für IT zuständige Präsidiumsmitglied oder eine vom Präsidium beauftragte Person,
 - die Abteilungsleitung der Campus IT,
 - ein/eine Vertreter/in des Personalrats,
 - die/der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
 - ein/e Vertreter/in der Schwerbehindertenvertretung,
 - jeweils eine/n Vertreter/in der Statusgruppen des Senats.
 - Bei Verhinderung der regelmäßigen Mitglieder können auch benannte Vertreter/Innen teilnehmen.
- (3) Die Einberufung und Leitung erfolgt durch das für IT zuständige Präsidiumsmitglied oder durch eine vom Präsidium beauftragte Person.
- (4) Die Aufgaben des Beirates sind insbesondere:
- Evaluierung der IT-Hochschulstrategie
 - Evaluierung des Dienstleistungskatalogs nach § 3 Absatz 3.
 - Erarbeitung von Empfehlungen und ggf. Entscheidungsvorlagen für das Präsidium zur Anpassung der IT-Hochschulstrategie und des Dienstleistungskatalogs
- (5) Der Beirat ist vom Präsidium mindestens 1x im Jahr einzuberufen.
- (6) Der Senat kann per Beschluss das Präsidium auffordern, den Beirat innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt UAS veröffentlicht.